

sung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Soweit von der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Maßnahmen im Rahmen des für den Staatspark Fürstenlager erstellten Parkpflegewerkes durchgeführt werden, bedürfen diese keiner Ausnahmegenehmigung. Diese Maßnahmen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Wasserbehörde — anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwendungen gegen die Verbote der §§ 5 und 6 sowie gegen die Beschränkung in § 4 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote des § 5 Ziff. 24 und 25 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 30/1993 S. 1875

718

Widerruf einer öffentlichen Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für den Hochbau und bebaute und unbebaute Grundstücke

Bezug: Bekanntmachung des RP Wiesbaden vom 2. August 1956 (StAnz. S. 932)

Die am 2. August 1956 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Dipl.-Ing. Eberhard Schaeffer, Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main, zum Schätzer und Sachverständigen für den Hochbau und bebaute und unbebaute Grundstücke ist einvernehmlich mit Wirkung zum 30. Juni 1993 widerrufen worden.

Darmstadt, 5. Juli 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 31 — 70 a 10/01

StAnz. 30/1993 S. 1878

719

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz

Herr Dietrich Heise, Apotheke im Hessen-Center, Borsigallee 26, 60388 Frankfurt am Main, ist als Sachverständiger für die lebensmittelrechtliche Beurteilung von Gegen- und Zweitproben sowie für die Untersuchung und Beurteilung von kosmetischen Mitteln zugelassen. Auf die Bekanntmachung in StAnz. 1981 S. 2388 wird Bezug genommen.

Darmstadt, 7. Juli 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
II 16 e — 20 a 06/17 — 29

StAnz. 30/1993 S. 1878

720

Genehmigung der „Weiterbildungs-Stiftung“, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom

18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 7. Juni 1993 errichtete „Weiterbildungs-Stiftung“, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 1. Juli 1993 genehmigt.

Darmstadt, 1. Juli 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (14) — 72

StAnz. 30/1993 S. 1878

721

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ulsteraue bei Günthers“ vom 29. Juni 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Ulsteraue nordwestlich von Günthers wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ulsteraue bei Günthers“ liegt in den Gemarkungen Günthers, Neuswarts und Schlitzenhausen der Stadt Tann im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 29,21 ha. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Auewiesen, Auewaldreste, Sukzessionsflächen und den naturnahen Ulsterlauf als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und das Gebiet durch Extensivierung und Renaturierung zu verbessern.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

- Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Brachflächen zu nutzen;
 13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
 14. Wiesen und Weiden umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
 15. nach dem 31. März zu walzen oder zu schleifen und vor dem 15. Juni zu mähen;
 16. einen 20 m breiten Bereich auf beiden Seiten entlang der Ulster zu beweidern, zu mähen oder in anderer Weise zu nutzen;
 17. Hunde frei laufen zu lassen;
 18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, in der Schutzzone II weitere Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 1 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 14 genannten Einschränkungen in der Schutzzone II;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen in der Schutzzone I;

3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar, die Anlage von Jagdeinrichtungen jedoch nur im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

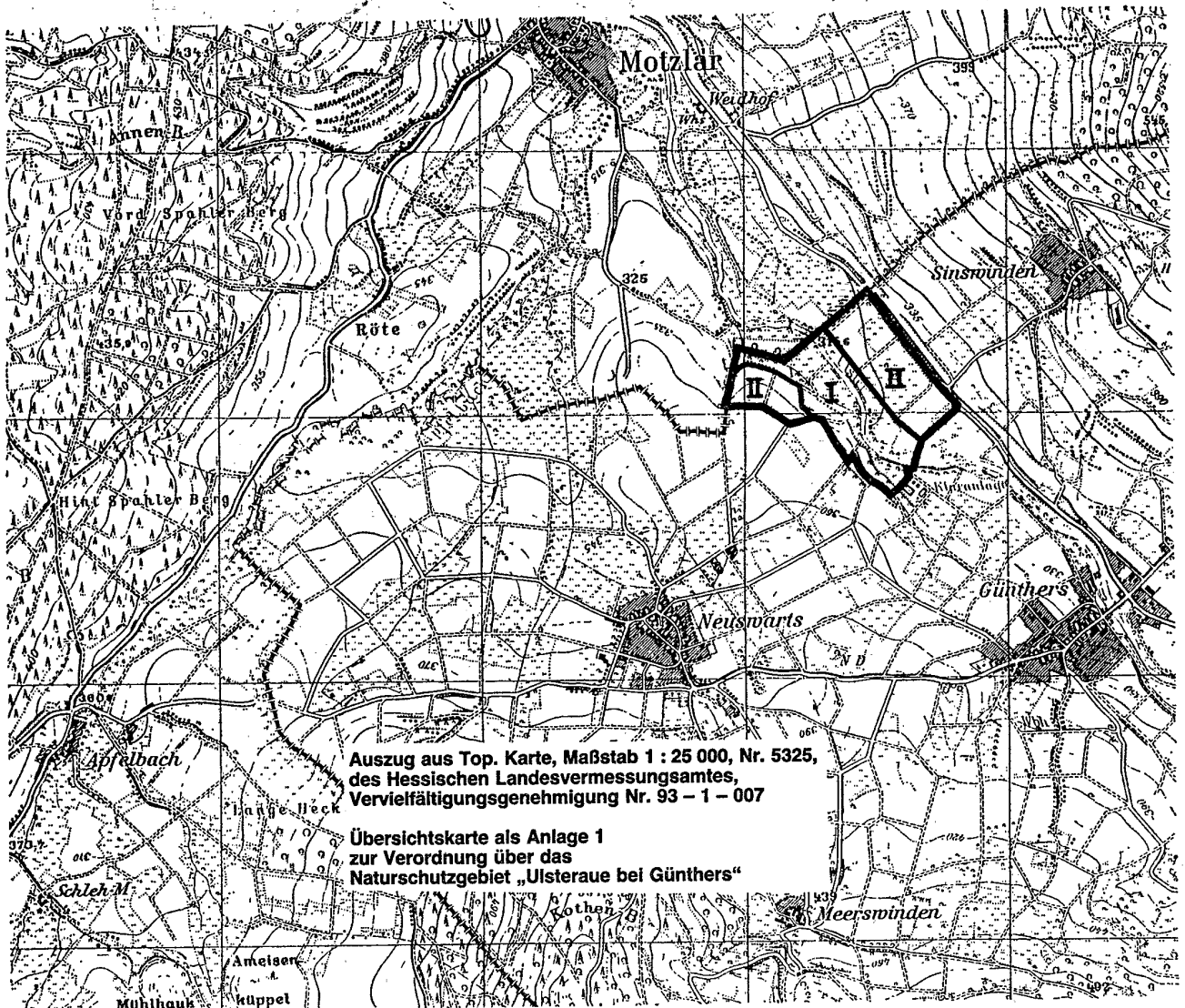
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

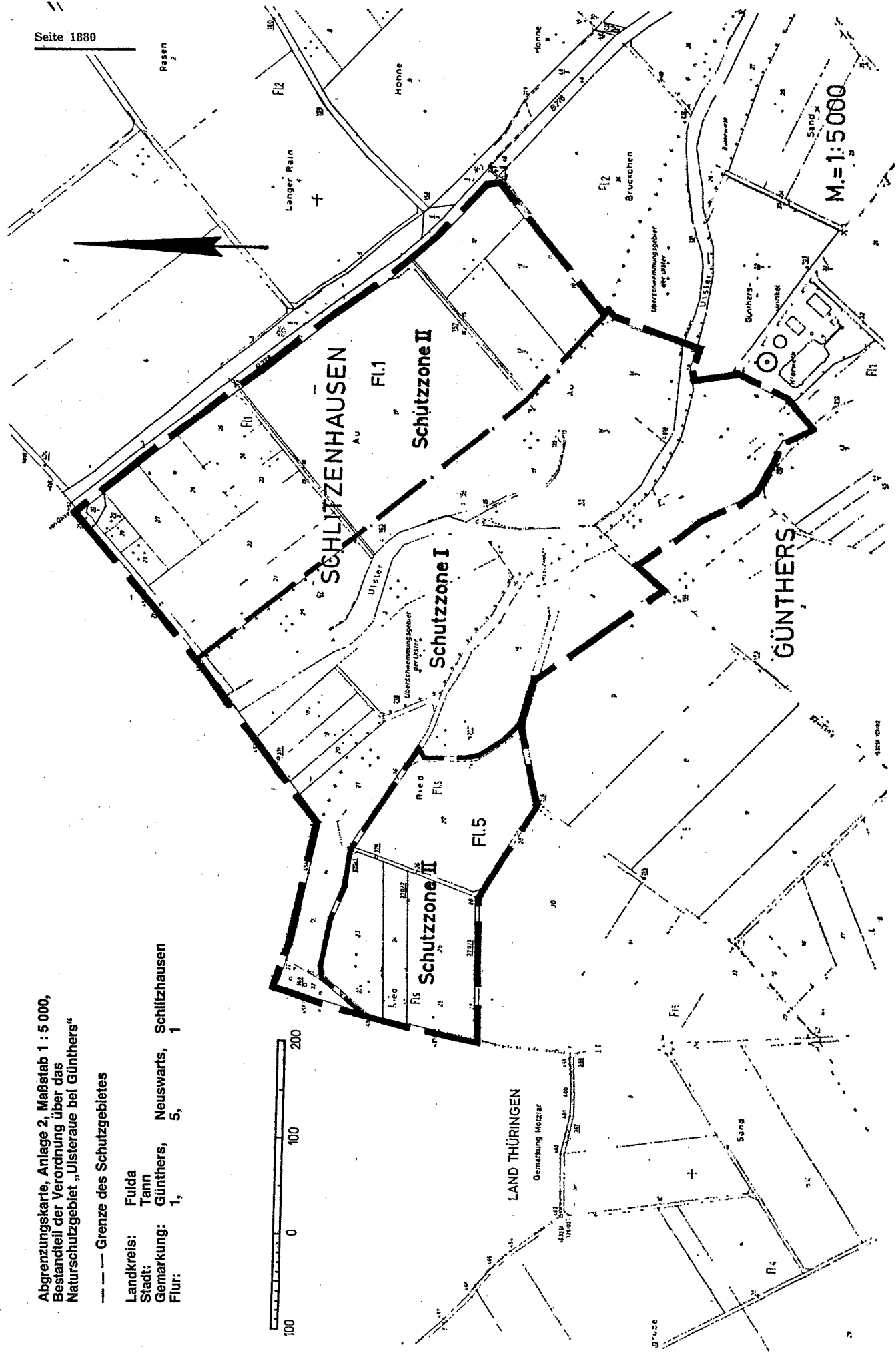
1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;



Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Ulsteraue bei Günthers“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Fulda
Stadt: Tann
Gemarkung: Günthers, Neuswarts, Schlitzhausen
Flur: 1, 5, 1



M. = 1:5000

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Fahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Brachflächen nutzt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Wiesen und Weiden umbricht oder Dränmaßnahmen durchführt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 nach dem 31. März walzt oder schleift oder vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 innerhalb des 20 m breiten Bereiches entlang der Ulster beweidet, mäht oder in anderer Weise eine Nutzung ausübt;
17. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Fulda vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2245) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. Juni 1993

Regierungspräsidium Kassel
 In Vertretung
 gez. **Sch e s t a g**
 Regierungsvizepräsident
StAnz. 30/1993 S. 1878

722

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Söllinger Hof“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 12. Juli 1993

Regierungspräsidium Kassel
 12 a — 3 k 08 — 17
StAnz. 30/1993 S. 1881

723

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß §§ 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), 11 HLPg i. V. m. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung (RoV) und Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPg für den geplanten Kies- und Sandabbau „Cappeler Puhl“ durch die Firma I. Oppermann, Edertal 1, Gemarkung Wabern-Niedermöllrich, Schwalm-Eder-Kreis

Die Firma I. Oppermann, Edertal 1, beabsichtigt einen Kies- und Sandabbau im „Cappeler Puhl“ Gemarkung Wabern-Niedermöllrich.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium in Kassel — obere Landesplanungsbehörde — mit Erlaß vom 28. Mai 1993 — VII 7 a — 93 d 20/01 — 1223/93 — beauftragt, zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPg i. V. m. § 1 Ziff. 8 ROV ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN, StAnz. 1988 S. 2019) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 ROG genannten Belange (§ 6 a Abs. 2 Satz 1 ROG) sowie auf die übrigen durch das HLPG festgestellten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens anhand der dafür maßgebenden Faktoren schließt die Prüfung der Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit ein, gleichfalls die Prüfung vom Vorhabensträger eingeführter Standort- oder Trassenalternativen (§ 6 a Abs. 1 Satz 4 ROG).

Beteiligte am Raumordnungsverfahren sind die in §§ 4 Abs. 5 ROG und 8 Abs. 2 HLPg genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vor. Die Planungsunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom 2. August 1993 bis 1. September 1993 im Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung, 34117 Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 4. Obergeschoß, Zimmer 435, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jedermann schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen während obengenannter Auslegungsfrist in der Stadt Fritzlar sowie der Gemeinde Wabern zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Kassel, 1. Juli 1993

Regierungspräsidium Kassel
 51 — 93 c 08/03
StAnz. 30/1993 S. 1881

BUCHBESPRECHUNGEN

Tabellen und Texte zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder und Gemeinden). 54. Aufl., 1993, XVI, 400 S., DIN A5, kart., 68,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, Postfach 80 19 40, 81619 München. ISBN 3-8073-1027-4

In Aufmachung und Inhalt hat sich gegenüber der früheren Tabellen-Broschüre nichts geändert.

Sie enthält nur zu einem geringen Teil Tabellen. Ihr Inhalt besteht im wesentlichen in nach Schlagworten alphabetisch geordneten Ausführungen zu einer Reihe von Vorschriften des BAT und zu den Tarifverträgen für Auszubildende, Lernschwestern/Lernpfleger, Praktikanten/Praktikantinnen, Ärzte/Ärztinnen im Praktikum und zu den den BAT ergänzenden Tarifverträgen.

Immer noch muß man sich damit abfinden, daß anstelle der tarifrechtlichen beamtenrechtlichen Begriffe verwendet werden (z. B. Dienstbefreiung, Dienstbezüge statt Arbeitsbefreiung, Vergütung). Verlag und Autor scheinen hier nicht zu überzeugen zu sein.

Aus dem Tabellenband der Broschüre sind insbesondere die Hilfstabellen zu erwähnen, aus denen bei Neueinstellungen leicht die maßgebenden Lebensaltersstufen und die Grundvergütungen abgelesen werden können. Diese Hilfstabellen werden ergänzt durch weitere Tabellen, aus denen sich für alle Vergütungsgruppen und Lebensaltersstufen (bzw. Stufen) sowie für alle Tarifklassen des Ortszuschlags die Bezüge eines Angestellten (Grundvergütung zuzüglich Ortszuschlag) ergeben.

Für den Anwender interessante zusätzliche gesetzliche Vorschriften und Verordnungen, wie z. B. das Bundeserziehungsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz sind enthalten.

Die nun schon 54. Auflage der „BAT-Tabellen“ kann man als Beweis dafür werten, daß die Broschüre einen treuen Bezieherkreis hat. Sie kann überall dort hilfreich sein, wo man ohne einen der großen BAT-Kommentare auskommt.

Positiv anzumerken bleibt, daß bei gestiegenem Umfang des Büchleins der — stolze — Preis gehalten wurde. Amtsrat Uwe Bauer

Polizei- und Ordnungsrecht. Von Kai H a b e r m e h l. 2. Aufl., 1993, 372 S., brosch., 38,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-2758-8

Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht ist in erster Linie Gefahrenabwehrrecht. Es ist in Ausbildung und Praxis von erheblicher Bedeutung, denn es bildet den Kern der Eingriffsverwaltung. Im Polizei- und Ordnungsrecht sind zahlreiche Institute entwickelt worden, die heute zum festen Bestand des allgemeinen Verwaltungsrechts gehören.

Der Autor legt die dem gesamten Gefahrenabwehrrecht zugrunde liegenden Begriffe, Prinzipien und dogmatische Strukturen dar. Er erläutert die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Polizei- und Ordnungsbehörden einschließlich der Durchsetzung von gefahrenabwehrrechtlichen Verfügungen. Besonders be-